



Bemerkungen und Weisungen zum Briensermärt 2011

1. Der bisherige Standplatz wird soweit möglich beibehalten. Es stehen **keine** Gemeindestände zur Verfügung. Alle Markthändlerinnen und Markthändler haben ihren Stand an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften. MarkthändlerInnen aus dem Ausland haben die entsprechenden Bewilligungspapiere vorzulegen.
2. Es dürfen nur die auf der Marktanmeldung angegebenen Waren verkauft werden. Alle zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen.
3. Die Zufahrt zu den Standplätzen ist wie folgt geregelt:

Am **Mittwoch**, den 9. November 2011 ab **12.00 Uhr**; **Vor 12.00 Uhr darf die Kantonsstrasse nicht beansprucht und die Durchfahrt des Verkehrs nicht behindert werden** (s. Art. 11 Abs. 2 der Marktverordnung / Entsprechend der Verkehrsmeldung!).

Am **Donnerstag**, den 10. November 2011 ab **6.00 Uhr** (unbelegte Standplätze werden ab 9.00 Uhr weitergeben.)

4. Am **Mittwoch**, den 9. November 2011 werden die Standplätze **vor Ort ad hoc zugewiesen**. Ein entsprechendes **Markttelefon Nr. 079 524 80 34** ist am 9. November ab 12.00 Uhr in Betrieb.
5. An beiden Tagen können die Marktstände ab 18.00 Uhr abgeräumt werden. Auf Marktstände, welche noch über diese Zeit hinaus betrieben werden, ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Pro Laufmeter Stand ist von allen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern eine Gebühr von CHF 8.— zu entrichten.
Für den Betrieb des vom SMV gemieteten Baustromverteilers werden die Gebühren wie folgt an die auswärtigen MarktteilnehmerInnen weiterverrechnet (Variante nicht kostendeckend):

Stromgebühr pauschal	ohne/mit Strombezug < 380V	CHF	15.—/Tag
	Strombezug => 380V	CHF	20.—/Tag
	Einheimische mit eigener Stromquelle	CHF	0.—

Das Anschliessen von elektrischen Heizkörpern ist strikte untersagt.

Einwohnergemeinde Brienz, Postfach 728, CH-3855 Brienz
Bauverwaltung / Markt

Telefon 033 952 22 42, Fax 033 952 22 41

www.brienz.ch

bauverwaltung@brienz.ch

7. Standbewilligungen mit Alkoholausschank werden nur an spezielle Getränke- und Verpflegungsstände erteilt. Die entsprechende Bewilligung wird in einem separaten Vertrag geregelt. **Allen anderen Standbetreiberinnen und Standbetreibern ist der Alkoholausschank untersagt.**
Verpflegungsstände mit Grill- und/oder Kochstellen müssen mit einem Handfeuerlöscher versehen sein. Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sind strikte einzuhalten. Im Detail wird auf die Merkblätter des kantonalen Laboratoriums ("Informationen für die Abgabe von Lebensmitteln im Freien/Die 9 Hauptregeln") und der Gemeinde Brienz ("Merkblatt betreffend den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln") verwiesen. Diese Merkblätter werden den StandbetreiberInnen mit der Teilnahmebestätigung (Rechnung) zugestellt; die entsprechenden Vorschriften sind für alle StandbetreiberInnen verbindlich.
8. Der Verkauf von "Stinksäckli" und Sprays aller Art ist untersagt.
9. Auf der Strasse und auf den Trottoirs sowie in den Gassen dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung.
10. Der Fahrzeugverkehr wird umgeleitet. Die Umleitung ist jedoch für einen Teil des Schwerverkehrs nicht möglich. Gleichzeitig muss der Einsatz von Feuerwehr und Rettung vom Trachtbach bis Aenderdorf auch während dem Briensermärt möglich sein. Aus diesem Grund dürfen in den Gassen keine Autos abgestellt werden. **Die Durchgangsbreite zwischen den Vordächern darf 2,5 Meter nicht unterschreiten.** Herausragende Marktstandteile, welche die Durchgangsbreite von 2.5 Metern nicht gewährleisten, sind untersagt. Die Tiefe der Stände ist bei der Anmeldung anzugeben.
11. **Anmeldeschluss für den Briensermärt 2011 ist der 16. September 2011.** Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.
12. Das Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen zieht nebst der Einleitung strafrechtlicher auch die Einleitung verwaltungsrechtlicher Massnahmen nach sich, was bis hin zum Entzug der Bewilligung oder weiteren Massnahmen führen kann.
13. Im Weiteren wird auf die **Marktverordnung vom 24. Juli 2006 inkl. Anhang I** verwiesen, welche unter www.brienz.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Für Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung der Gemeinde Brienz zur Verfügung.

Mit der Einhaltung der vorstehend beschriebenen Auflagen helfen Sie mit, einen reibungslosen und erfolgreichen Briensermärt zu gestalten. Wir danken Ihnen dafür.